

zung in einen anderen Arbeitsbereich – rechtfertigt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht (LAG Hamm, Urteil vom 25.4.2014, Az. 10 Sa 1718/13; Abruf-Nr. 171731).

► Spenden

Kein erhöhter Spendenabzug bei Verbrauchsstiftungen

| Für Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ist kein erhöhter Spendenabzug möglich. Das hat das BMF klargestellt. |

Hintergrund | Nach § 10b Abs. 1a EStG können Spenden in das Vermögen einer Stiftung über zehn Jahre verteilt bis zu einem Gesamtbetrag von einer Mio. Euro, bei Ehegatten sogar bis zu einem Gesamtbetrag von zwei Mio. Euro als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Das gilt aber nicht für Verbrauchsstiftungen. Sie verfügen nicht über zu erhaltendes Vermögen. Das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ist vielmehr gerade dazu bestimmt, innerhalb eines vorgegeben Zeitraums verbraucht zu werden. Für Spenden in Verbrauchsstiftungen gilt beim Spendenabzug deshalb die allgemeine Regelung des § 10b Abs. 1 EStG. Spenden können danach nur bis zu einer Höhe von insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden bzw. bis zu einer Höhe von 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (BMF, Schreiben vom 15.9.2014, Az. IV C 4 – S 2223/07/0006 :005; Abruf-Nr. 143115).

► Einkommensteuer

Rettungsschwimmer: Einkünfte sind bis 256 Euro steuerfrei

| Die Einkünfte von Rettungsschwimmern im vorbeugenden Wasserrettungsdienst sind nicht steuerpflichtig, wenn sie unter 256 Euro im Kalenderjahr liegen. Das hat das BMF in einem Schreiben an die DLRG klargestellt. |

Die Rettungsschwimmer stehen in keinem Arbeitsverhältnis. Das gilt sowohl bezüglich der Einsatzgemeinden als auch bezüglich der DLRG. Sie erzielen somit keine Einkünfte nach § 19 EStG. Deswegen greift die Regelung des § 22 Nr. 3 EStG für sonstige Einkünfte. Sie sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

Die OFD Frankfurt weist außerdem darauf hin, dass die Vergütungen für Rettungsschwimmer nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) begünstigt sind, wenn die Tätigkeit nebenberuflich für eine gemeinnützige Organisation oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Das gilt sowohl für Einsatz- als auch für Bereitschaftszeiten (OFD Frankfurt, Verfügung vom 14.5.2014, Az. S 2257 A – 11 – St 220; Abruf-Nr. 143114).

Nur Spenden in klassische Stiftungen sind begünstigt

Finanzverwaltung mit klarstellendem Schreiben